

Annalen entnommen hat. Dieser Annahme steht nach dem vorher gesagten nichts im Wege.

Weiterhin hat uns der Gosecker Chronist zwei Urkunden überliefert. Die jüngere von beiden, die aus dem Jahre 1085 stammt (I, 16; St. 2868, DH IV. † 375) ist fast allgemein von der Forschung als unecht abgelehnt worden ⁴³⁾. Diesem Urteil ist nichts hinzuzufügen. Als echt anerkannt worden ist bis jetzt die Urkunde Adalberts v. Bremen *Privilegii traditio*, die in I, 7 eingefügt ist ⁴⁴⁾. Dieses Privilegium soll dem Kloster von Erzbischof Adalbert und seinen Brüdern erteilt worden sein. Bei der chronologischen Einreihung der Urk. ist man aber auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen; denn sie enthält eine Zahl sich widersprechender Angaben. Datiert ist die Urk. vom Jahre 1053, und sie soll nach dem Zeugnis des Chronisten am Tage der Einweihung der Klosterkirche ausgestellt worden sein. Damit ist das Jahr 1053, wenn die Urk. wirklich echt ist, als richtig, wie es unser chronologisches System zeigt, gesichert. Zwei Widersprüche enthält dann aber die Urkunde. Zunächst ist Friedrich, der Bruder des Pfalzgrafen Dedo, im Jahre 1053 noch nicht Pfalzgraf gewesen; und zweitens ist Wintherus, der als Zeuge aufgeführt ist, im Jahre 1053 noch nicht Bischof von Merseburg gewesen ⁴⁵⁾. Auch die Datierungszeile scheint voller Widersprüche zu sein. Die Indiktion III paßt nur auf die Jahre 1050 oder 1065. Falsche Indiktionen weisen Urkk. aber zu häufig auf, als daß man die unsere deswegen schon für unecht erklären müßte. Weiterhin ist das achte Episkopatsjahr Adalberts angegeben, das aber nicht in das Jahr 1053 fällt. Es müßte schon das zehnte gemeint sein. In einem Fall würde aber das achte Episkopatsjahr stimmen, wenn man die Inthronisation des Erzbischofs in das Jahr 1045 legte. Und hier scheint mir die Lösung möglich zu sein.

Nach den aufgeführten Widersprüchen innerhalb der Urk. muß diese für unecht erklärt werden. Und ihre Fälschung ist aller Wahrscheinlich-

⁴³⁾ S. K u r z e NA. 12, 202; DH IV., 275 und jetzt auch † 375 S. 499 f. Für echt hält sie O. D o b e n e c k e r, Regesta diplomata necnon epistolaria historiae Thuringiae 1 (1896) Nr. 944.

⁴⁴⁾ Zu der Urk. siehe D o b e n e c k e r, Reg. dipl. 1 Nr. 836, der sie, indem er K u r z e folgt, in das Jahr 1061 setzt. Doch tut er es nicht ohne Vorbehalt: „Ich gestehe, daß diese letzten Schlüsse (gemeint ist K u r z e NA. 12, 193), die den Zweck haben, Ordnung in die verwirrte Chronologie zu bringen, mir zu gesucht erscheinen.“ Und weiter unten: „Vollständige Sicherheit ist nicht zu erhalten, solange nicht neues Quellenmaterial zugänglich wird.“ M a y, Reg. d. Erzb. v. Bremen 1 Nr. 264 setzt sie ebenfalls in das Jahr 1061, verweist die Jahreszahl aber mit einem Fragezeichen.

⁴⁵⁾ M e y e r v o n K n o n a u, Jbb. Heinrichs IV. 1, 94 Anm. 82.